

Rechtssache C-376/98

Bundesrepublik Deutschland gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

„Nichtberücksichtigung von Dokumenten“

Beschluß des Gerichtshofes vom 3. April 2000 I-2249

Leitsätze des Beschlusses

Verfahren — Weitergabe eigener Schriftsätze durch eine Partei an Dritte — Zulässigkeit — Grenzen

I - 2247

In den Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten gibt es weder einen Grundsatz noch eine Vorschrift, wonach es den Parteien eines Verfahrens erlaubt oder untersagt wäre, ihre eigenen Schriftsätze Dritten zugänglich zu machen. Abgesehen von Ausnahmefällen, in denen die Verbreitung eines Schriftstücks die ordnungsgemäße

Rechtspflege beeinträchtigen könnte, steht es den Parteien grundsätzlich frei, ihre eigenen Schriftsätze Dritten zugänglich zu machen.

(vgl. Randnr. 10)